

## ›STELLUNGNAHME

### zum Referentenentwurf zur Änderung des ElektroG

Berlin, 23.05.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

#### Zahlen Daten Fakten 2023

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [www.vku.de](http://www.vku.de)

#### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin**  
Fon +49 30 58580-0 • Fax +49 30 58580-100 • [info@vku.de](mailto:info@vku.de) • [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Novelle des Elektrogesetzes Stellung zu nehmen.

## Positionen des VKU in Kürze

Der VKU konzentriert sich in dieser Stellungnahme auf die folgenden drei Hauptpunkte und hat hierfür die nachfolgenden Positionen formuliert:

- Die vorgeschlagene Novelle sieht die neue Vorgabe vor, dass die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse an den eingerichteten Übergabestellen ausschließlich durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen hat. Hier schlägt der VKU eine differenzierte Regelung vor, nämlich dass die zwingende Einsortierung von Altgeräten durch den örE, d.h. durch das Wertstoffhofpersonal, in die Behältnisse nur bei *batteriebetriebenen Altgeräten* der Sammelgruppen 2, 4 und 5 stattfinden muss, während alle anderen Altgeräte auch unter Aufsicht des örE durch die Bürger den jeweiligen Behältnissen zugeteilt werden können.
- Der Umstand, dass nach der vorgelegten Novelle der LAGA M 31 A der örE dual-use-Geräte, die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten stammen, in unbegrenzter Anzahl annehmen muss, macht weitere (derzeit im Entwurf der Novelle nicht enthaltene) Vorgaben im ElektroG nötig, die den örE eine Bewältigung der anzunehmenden Mengen erleichtern. Vor diesem Hintergrund muss es zum einen eine Abstimmungspflicht der Anlieferer mit dem örE für alle Sammelgruppen geben, sobald mehr als 20 Stück Altgeräte einer Sammelgruppe abgegeben werden. Des Weiteren sollte im Gesetz klargestellt werden, dass auch ad hoc Sammel- und Übergabestellen eingerichtet werden können, sofern an einer Anfallstelle sehr viele Altgeräte anfallen, die dann gleich seitens der Hersteller von der Anfallstelle abgeholt werden können und nicht den Umweg über die Wertstoffhöfe zu gehen brauchen.
- Der VKU begrüßt, dass elektronische Einweg-Zigaretten nunmehr von allen Vertreibern dieses Produkts unabhängig von der Größe ihrer Verkaufsfläche zurückgenommen werden müssen. Allerdings weist der VKU darauf hin, dass weiterhin große Mengen von elektronischen Einweg-Zigaretten im Restmüll landen werden, wo sie über die weitere Entsorgungskette eine Brandgefahr darstellen. Im Ergebnis ist ein Produktverbot für elektronische Einweg-Zigaretten angemessen.

Im Folgenden werden die vorstehend genannten Punkte eingehend erläutert und weitere Aspekte angesprochen.

### **Zu Änderung § 14 Abs. 2**

In der Novelle wird vorgeschlagen, dass die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Absatz 1 an den eingerichteten Übergabestellen ausschließlich durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen hat. Die bisherige Möglichkeit, dass die Einsortierung auch durch die Bürger *unter Aufsicht des örE* erfolgen kann, fällt weg.

Der VKU kann dieser vorgeschlagenen Regelung nur teilweise zustimmen. Der VKU erkennt an, dass die Einsortierung der batteriebetriebenen Altgeräte durch das Wertstoffhofpersonal sinnvoll ist, da die Bürger oft nicht wissen, welche Altgeräte batteriebetrieben sind und welche nicht. Auch aufgrund der Brandgefahr, die von einem falschen Management von batteriebetriebenen Altgeräten ausgeht, macht hier eine Zuteilung durch das Wertstoffhofpersonal Sinn. Andere Altgeräte jedoch, u.a. sehr klobige/schwere und daher das Personal bei der Erfassung physisch belastende Geräte, wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Herde, PV-Module, aber auch Lampen, etc. sind demgegenüber durchaus weiterhin unter der Aufsicht des örE selbst von den Bürgern in oder vor die jeweiligen Container zu stellen bzw. zu legen. Dies ist aus Gründen der begrenzten Personalverfügbarkeit, aber auch des Arbeitsschutzes, angezeigt und steht auch einer schonenden Erfassung nicht entgegen.

Daher schlägt der VKU folgende Regelung vor.

*Die Einsortierung der batteriebetriebenen Altgeräte der Sammelgruppen 2, 4 und 5 in die dafür vorgesehenen Behältnisse nach Abs. 1 S. 2 hat durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen.*

In der Begründung sollte klarstellend ausgeführt werden: *Andere Altgeräte (als die vorstehend genannten) können auch durch die Besitzer der Altgeräte unter Aufsicht des örE in die vorgesehenen Behältnisse eingesortiert werden.*

### **Zu § 3 Nr. 5 iVm § 13 Abs. 5 S. 2 ElektroG**

Der Entwurf der neuen LAGA M 31A weist darauf hin, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sog. dual use Geräte in unbegrenzter Menge von Gewerbetreibenden oder Verwaltungsstellen annehmen müssen. Dies führt zu einer potenziellen Überlastung der Wertstoffhöfe, wenn zum Beispiel in großem Stil Solarparks abgebaut werden und die

Betreiber dieser Parks tausende Module – kostenlos – über die Wertstoffhöfe entsorgen wollen. Ähnliches gilt für den Austausch von Computern in Rechenzentren. Während noch nicht im Detail ausjudiziert ist, ob diese unbegrenzte Annahmepflicht von dual-use Geräten aus sonstigen Herkunftsbereichen wirklich den Vorgaben des ElektroG entspricht, muss vorsorglich die Novelle des ElektroG zum Anlass genommen werden, Regelungen aufzunehmen, die den örE ein Management sehr großer Mengen ermöglichen.

Zunächst ist als dringendste Maßnahme festzulegen, dass die in § 13 Abs. 5 S. 2 statuierte Abstimmungspflicht bei angelieferten Mengen von Elektroaltgeräten > 20 Stück pro Sammelgruppe auf ALLE Sammelgruppen ausgedehnt wird.

Somit sollte § 13 Abs. 5 S. 2 lauten: *Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten einer Sammelgruppe nach § 14 Absatz 1 Satz 1 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorab mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen.*

Des Weiteren sollte im Gesetz eine ausdrückliche Möglichkeit geschaffen werden, bei Anfall einer großen Zahl von Elektroaltgeräten, d.h. oberhalb der Mindestabholgrenze pro Sammelgruppe, beim Abfallerzeuger eine ad-hoc Sammel- und Übergabestelle beim Abfallerzeuger einrichten zu können, damit die einmalige Abholung dieser großen Menge an Altgeräten direkt vom Abfallerzeuger stattfinden kann. Eine Entsorgung von derart großen Mengen von Elektroaltgeräten, etwa tausender PV-Module, über den Zwischenstopp der Wertstoffhöfe würde nämlich weder logistisch noch ökologisch Sinn machen. Darüber hinaus zahlen Abfallerzeuger aus dem gewerblichen Bereich keine Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsüblichen Mengen hinausgehenden Mengen von Altgeräten. Die im Übrigen längst nicht von allen Gewerbetreibenden gezahlte Gebühr für die Pflichtrestmülltonne finanziert diese Kosten jedenfalls nicht. Damit ist es legitim, die Kommunen in ihrem Erfassungsaufwand etwas zu entlasten. Die von den Herstellern beauftragten Logistiker müssten im Rahmen von solchen ad-hoc Sammel- und Übergabestellen in Abstimmung mit dem Abfallerzeuger die Befüllung der Behältnisse mit den bereitgestellten Altgeräten übernehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übernimmt hierbei nur die Anmeldung dieser ad-hoc Sammelstelle sowie die Erstgestellungsanordnung sowie die Abholanordnung und ggf. Meldung an die stiftung ear (bei Optierung der betreffenden Sammelgruppe).

Vorschlag: es könnte ein neuer § 13 Abs. 6 geschaffen werden, der folgendermaßen lautet: *Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten einer Sammelgruppe nach § 14 Absatz 1 Satz 1 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorab mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen. Sofern ein Anlieferer Altgeräte einer Sammelgruppe in einer Menge, die über die Mindestabholmenge der Sammelgruppe hinausgeht, anliefern möchte, so kann der örE bei der stiftung ear eine temporäre Sammel- und Übergabestelle*

*an oder nahe der Anfallstelle für die einmalige Abholung dieser Abfälle anmelden. Der öRE meldet die Gestellung der Behältnisse und die Abholung an. Die Befüllung der Behältnisse obliegt den Herstellern in Abstimmung mit dem Abfallerzeuger.*

Zu § 17 Abs. 1 a

Der neue Abs. 1a zu § 17 sieht vor, dass Vertreiber, die elektronische Einweg-Zigaretten als Neugeräte im Sortiment führen (...), verpflichtet sind, elektronische Einweg-Zigaretten, die als Altgeräte anfallen, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf einer elektronischen Einweg-Zigarette geknüpft werden.

Zwar begrüßt der VKU grundsätzlich die Intention der Bestimmung, dass elektronische Einweg-Zigaretten von Händlern, die diese vertreiben, unabhängig von der Größe ihrer Verkaufsräume zurückgenommen werden müssen. Allerdings liegt es nahe, dass elektronische Einweg-Zigaretten weiterhin in großer Menge den Weg in die Restmülltonne finden, da eine Retournierung in den Handel vielen Konsumenten zu aufwendig erscheint. Eine lebensnahe Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass elektronische Einweg-Zigaretten eben als täglich genutztes „Wegwerfprodukt“ angesehen werden und damit in der Praxis kaum in die rechtlich vorgesehenen Entsorgungswege fließen. Allein die Anzahl der auf den Markt gebrachten elektronischen Einwegzigaretten sowie der Umstand, dass die Zigaretten sehr klein sind und daher leicht „heimlich“ mit anderem Restmüll entsorgt werden können, spricht dafür, dass die Brandlast in der Entsorgungskette, die von diesem Produkt ausgeht, immer größer wird.

Aus diesem Grund ist ein Produktverbot für elektronische Einweg-E-Zigaretten, wie es auch von anderen EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagen wird, der einzige Weg, um dieser Brandgefahr zu begegnen.

### **Sonstiges**

#### *Informationspflichten des Handels*

Mit Blick auf die Informationspflichten des Handels in § 18 Abs. 3 sollte ein Passus eingeführt werden, dass der jeweilige Vertreiber seine Kunden auch dahingehend informieren soll, wo die nächst gelegene kommunale Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte gelegen ist. Dies ist deswegen wichtig, da der einzelne Vertreiber vor Ort regelmäßig und in Einklang mit § 17 Abs. 1 und 2 nicht alle Typen von Elektro- und Elektronikaltgeräten zurücknimmt. Daher sollte der Vertreiber als Ergänzung auf die kommunale Sammelstelle verweisen.

*Ergänzungen zur Regelung des § 17b Abs. 4:*

Nach § 17b Abs. 4 ElektroG hat dann, wenn die Prüfung des Betreibers der Erstbehandlungsanlage ergibt, dass sich ein Altgerät nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eignet, der Anlagenbetreiber das Altgerät dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unentgeltlich wieder zu überlassen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass Altgeräte, die nicht für die Wiederverwendung vorbereitet werden, im Rahmen der Abholkoordination nicht den Herstellern entzogen werden. Des Weiteren soll durch die Rückgabe an den örE gewährleistet werden, dass die entsprechenden Altgeräte einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können (vgl. BT-Drs. 19/26971, S. 52).

Zugeschnitten ist § 17b Abs. 4 ElektroG auf lokale bzw. regionale Kooperationsmodelle zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung. Probleme kann die Regelung bei strikter Handhabung jedoch dann bereiten, wenn auf bestimmte Gerätearten spezialisierte Wiederverwendungsbetriebe bundesweit tätig sind (so z.B. für Druckerpatronen). Denn in einem solchen Fall führt die Verpflichtung zur Rücküberlassung zu einer aufwendigen Rückführungslogistik und u.U. zu einer wiederholten Anlieferung desselben Altgerätes bei derselben Erstbehandlungseinrichtung. Um solche unnötigen und umweltschädlichen Rückführungsschleifen zu vermeiden, soll das Gesetz künftig die Möglichkeit einräumen, von § 17b Abs. 4 ElektroG ausnahmsweise für einzelne Gerätearten unter bestimmten Voraussetzungen abzuweichen. Bedingungen für einen Dispens von § 17b Abs. 4 ElektroG wären die folgenden (kumulativ):

- Bestehen eines bundesweiten Systems für die spezifische Rücknahme und Vorbereitung zur Wiederverwendung einer bestimmten Geräteart,
- Verzicht des örE auf Rücküberlassung nicht wiederverwendungstauglicher Altgeräte,
- Fehlende Werthaltigkeit der betreffenden Altgeräte im Falle des Recyclings,
- Gewährleistung der Behandlung der betreffenden Altgeräte in einer Erstbehandlungsanlage, die für die Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung zertifiziert ist (§ 21 Abs. 3 ElektroG).“

**Alternativ** zu der vorstehend erläuterten Vorgehensweise kann auch der im Entwurf der LAGA M 31A zum Ausdruck gekommene Ansatz aufgegriffen werden, dass Altgeräte, die sich im Rahmen von § 17b als nicht wiederverwendbar herausstellen, nach Vereinbarung dem örE vor Ort überlassen werden. Insofern könnte § 17b Abs. 4 ein Satz hinzugefügt werden: „Davon abweichend können die Kooperationspartner auch mit dem örE am Sitz

der Erstbehandlungsanlage vereinbaren, dass dieser die betroffenen Altgeräte zurücknimmt.“